

GR_GERICHTE SK2 2022 10 vom 25. Februar 2022

GR Gerichte, 2022-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2022 10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_10)

FR: GR_GERICHTE SK2 2022 10 du 25 février 2022

IT: GR_GERICHTE SK2 2022 10 del 25 febbraio 2022

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 2

Aufl., Basel 2014, N 9e zu Art. 396 StPO). 1.4. Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer sei der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben und habe sich auch nicht vertreten lassen, weshalb seine Einsprache gegen den Strafbefehl als zurückgezogen gelte. Der Strafbefehl vom 23. Juni 2021, mitgeteilt am 30. Juni 2021, sei damit rechtskräftig (act. B.1, E. 1b).

E. 4

/ 6 1.5. Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner sechzehnseitigen Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Abschreibungsbeschluss auseinander und legt nicht dar, inwie- weit diese nicht zutreffen sollen. Anstelle sich in seiner Beschwerdebegründung mit der Thematik auseinanderzusetzen und insbesondere darzulegen, weshalb er anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. Januar 2022 nicht erschienen ist, be- schränkt sich der Beschwerdeführer indessen darauf, Theorien und Ideologien kundzutun, die belegen sollen, dass Behörden und Ämter aufgrund vorhandener Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) handelsrechtliche Gesellschaften sei- en und deshalb nicht hoheitlich legitimiert wären. Insbesondere fordert der Be- schwerdeführer unter dem Punkt "Meine besonderen Bedingungen" Pönalen und Gebühren bei Bearbeitung der Beschwerde. Es ist festzuhalten, dass Verwal- tungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, die aufgrund ihrer adminis- trativen Aufgaben oder aus statistischen Gründen identifiziert werden müssen, sog. UID-Einheiten bilden, weshalb aufgrund der UID nicht darauf geschlossen werden kann, dass Behörden und Ämter handelsrechtliche Gesellschaften wären (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 7 UIDG [SR 431.03]). Indes sind aufgrund des Tatortes bei B._____ sowohl die Staatsanwaltschaft (Art. 2 StPO i.V.m. Art. 12 StPO und Art. 31 StPO) als auch das Regionalgericht Viamala (Art. 19 Abs. 1 und 3 EGzSt- PO [BR 350.100] und Art. 31 StPO) sowohl sachlich als auch örtlich zuständig, weshalb die Ausführungen des Beschwerdeführers an der Sache vorbeigehen. Im Übrigen ist der angefochtene Entscheid mit Blick auf Art. 356 Abs. 4 StPO auch in der Sache nicht zu beanstanden. 1.6. Da die Beschwerde den oberwähnten Begründungsanforderungen offen- sichtlich nicht genügt, ist darauf nicht einzutreten. 1.7. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Wo das Gesetz Schriftlichkeit explizit vorsieht, ist die Eingabe gemäss Art. 110 Abs. 1 Satz 2 StPO zu unterzeichnen und zu datieren. Die Unter- schrift muss dabei eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden, weshalb bei

Eingaben, die der Schriftform bedürfen, etwa die Einreichung per Telex zur Fristwahrung nicht genügt (vgl. hierzu BGE 142 IV 299 E. 1.1). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch seine Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden vom 10. Februar 2022 – wie bereits jegliche Eingaben an die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz – nicht mit Originalunterschrift einreichte, weshalb das Formerfordernis der Schriftlichkeit auch im vorliegenden Verfahren nicht eingehalten wurde (act. A.1). Indes musste dem Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren keine Nachfrist zur Beibringung

E. 5

/ 6 der Originalunterschrift angesetzt werden, handelt es sich vorliegend doch klarerweise nicht um eine unfreiwillige Unterlassung, sondern um ein gewolltes Tun (BGE 142 I 10 E. 2.4.7). Denn der Beschwerdeführer wurde von der Staatsanwaltschaft Graubünden wie auch durch das Regionalgericht Viamala mehrfach auf das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift im Original hingewiesen. Ebenfalls wurde der Beschwerdeführer in einem früheren Verfahren (vgl. SK2 21 70) bereits ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Originalunterschrift hingewiesen, was durch das Bundesgericht bestätigt wurde (vgl. BGer 6B_1323/2021 v. 3.2.2022 E. 3). Bei der fehlenden Originalunterschrift handelt es sich demnach nicht um ein Versehen. Im Übrigen hätte die Beibringung der Originalunterschrift nichts daran geändert, dass die Beschwerde inhaltlich an der Sache vorbei geht. Eine Nachfrist hätte jedoch nicht zur inhaltlichen Überarbeitung der Beschwerde genutzt werden dürfen (vgl. BGer 6B_688/2013 v. 28.10.2013 E. 4.2). 1.8. Damit genügt die Beschwerde ebensowenig dem Formerfordernis der Schriftlichkeit, weshalb auch aus diesem Grund darauf nicht eingetreten werden kann. 2. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]; Art. 11 Abs. 2 KGV). 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Damit unterliegt der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren vollständig, sodass er die Gerichtskosten zu tragen hat. Letztere werden in Anwendung von Art. 8 i.V.m. Art. 10 VGS (BR 350.210) auf CHF 800.00 festgesetzt. Mangels Einholen von Stellungnahmen fallen Parteientschädigungen von vornherein ausser Betracht.

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.